



## Richtlinien für die Entschädigung von kurzfristigen Stellvertretungen im Religionsunterricht welche nicht einem Pensum unterliegen

---

### Grundsätzliches

Aufgrund von sehr unterschiedlichen Handhabungen der Entschädigung von pfarreübergreifenden Stellvertretungen im Religionsunterricht sehen wir uns veranlasst als Handreichung eine entsprechende Richtlinie zu erlassen. Im Interesse der Religionslehrpersonen, die diesen Aufwand ausserhalb eines vertraglichen Anstellungspensums leisten, sollten überall die gleichen Tarife angewandt werden.

Für kurzfristige Einsätze bis zwei Wochen ist eine formlose Vergütung nach einheitlichem Tarif empfehlenswert.

### Entschädigung

Als Einheitstarif wird **CHF 70.-** für eine Lektion empfohlen.

Dieser Betrag basiert auf dem mittleren Stundenlohn nach kantonaler Lohntabelle für eine Katechetin oder einen Katecheten (LK7/LS 10 für 2024):

CHF 27.50

Zusätzlich Teuerungszulage von 20.8 % gemäss Lohntabelle für Jahreslohn:

CHF 5.70

Total für eine Stunde:

CHF 33.20

Die anrechenbare Zeit für eine Lektion beträgt gemäss Anstellungs- und Besoldungsreglement 1.55 Stunden (42 Wochenstunden : 27 Lektionen). Um den zusätzlichen Aufwand für die Absprachen zu berücksichtigen ist eine Vergütung von zwei Stunden pro Lektion angemessen. Der aktuelle Betrag für diese Zeit ist auf einen geraden Betrag aufgerundet worden und kann jeweils der Lohnentwicklung angepasst werden.

Die Spesen sind separat zu abzurechnen.

Altdorf, im November 2024